

Satzung
der OWK-Ortsgruppe Heppenheim e.V. im ODENWALDKLUB

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen: **ODENWALDKLUB; Ortsgruppe Heppenheim e.V.**
Der Vereinssitz ist Heppenheim/Bergstraße
- II. Der Verein gehört dem ODENWALDKLUB e.V. mit Sitz Darmstadt (Gesamtverein) als Mitglied an.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt die Ziele des Gesamtvereins gemäß dessen Satzung, insbesondere
die Förderung des Wanderns,
mit der Durchführung von offenen Wanderungen für Mitglieder und Gäste,
sowohl unter sportlichen, naturkundlichen, kulturellen, geschichtlichen, geologischen
oder religiös-philosophischen Gesichtspunkten,
Naturschutz und Landschaftspflege
durch Beteiligung an naturschutzrelevanten Planungen nach BNschG(ersatz) und HnatG(ersatz),
Durchführung praktischer Maßnahmen
wie Markierung der Wanderwege im Odenwald für alle Erholungssuchenden und Wanderer,
sowie Beteiligung an Landschaftssäuberungen.
Pflege heimatlichen Kulturguts und Brauchtums
mit Volksmusik und Volkstanz oder Laienspiel und Lesungen.

Der Verein wird alle diesen Zielen dienliche Maßnahmen durchführen und fördern und auch staatenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen pflegen.

§3

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Den Mitgliedern der OWK-Ortsgruppe Heppenheim e.V. werden die Aufwendungen erstattet, die ihnen entstehen, wenn sie für den Klub oder in seinem Auftrag ehrenamtlich tätig sind. Verzichtet das Mitglied auf eine Erstattung, so gilt dies als Spende an den Klub. Hierüber wird von einem geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt (Höchstbetrag z.Zt. Euro 500,-).

§4

Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Über den schriftlich an den Vereinsvorstand zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat dieser Bedenken gegen die Aufnahme, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- III. Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlich im voraus zu leistenden Beitrages verpflichtet, der sich zusammensetzt aus
 - a) dem je Mitglied an den Gesamtverein abzuführenden und
 - b) dem von der Mitgliederversammlung zusätzlich festgesetzten Betrag
- IV. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ihnen kann der Beitrag gemäß Abs. III b erlassen werden.
- V. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.

- VI. Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden oder trotz Abmahnung wiederholten Satzungsverstoßes sowie wegen grober Schädigung der Belange oder des Ansehens des Vereins oder des Gesamtvereins ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann es der Vorstand ausschließen.

§5 Organe

- Organe des Vereins sind: a.) die Mitgliederversammlung,
b.) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem / der Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist vor dem Versammlungstage einberufen.
- II. Sie muss binnen zweier Monate einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Mitteilung des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. Es gelten Form und Frist des Abs. I.
- III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die diese Satzung nicht dem Vorstand oder dem Vorsitzenden zuweist. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer und des Vorstandes mit Ausnahme von JugendwartIn
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 4 Abs. III b,
 - e) Beschlüsse über Anträge an die Organe des Gesamtvereins,
 - f) Ernennungen von Ehrenmitglieder oder -vorsitzenden,
 - g) Entscheidungen über Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. II S. 2,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. VI S. 1
 - i) Erlass von Richtlinien für die Vereinsarbeit, wie Wanderordnung, Ehrenordnung u. ä.,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des Vereins,
 - l) Entscheidung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Versammlung kann weitere Anträge zulassen. Anträge zum Verfahren können jederzeit gestellt werden.
- V. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss enthalten:
- a) die Feststellung, dass zur Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - b) die Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen,
 - c) bei Wahlen, Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und das Stimmenverhältnis.

Die Niederschrift ist von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn, in der Regel SchriftführerIn und Vorsitzende/r, zu unterschreiben. Für Meldungen an das Registergericht genügt ein Protokollauszug.

§7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem / der
- a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. SchatzmeisterIn,
 - d. SchriftführerIn,
 - e. WanderwartIn,
 - f. NaturschutzwartIn,
 - g. (etwa weitere Fachwarte),
 - h. JugendwartIn bei Bestehen einer Jugendgruppe,
 - i. sowie Beisitzer.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, stellvertret. Vorsitzende und SchatzmeisterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein. Sie sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden. Soweit nach dieser Satzung Erklärungen dem Vorstand gegenüber abzugeben sind, genügt Zugang an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Vorsitzende/r und VertreterIn dürfen nicht zugleich Schatzmeister sein.

- III. Der Vorstand, mit Ausnahme des / der JugendwartesIn, wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert oder verkürzt sich bis zu einer Neuwahl. Die Amtszeit des / der JugendwartsIn und das Wahlverfahren richten sich nach der Satzung der Jugendgruppe, der die Mitgliederversammlung zugestimmt haben muss, ersatzweise nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Gesamtvereins.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und wenigstens die Hälfte erschienen ist, oder min. 4 Mitglieder des engeren Vorstandes, Abs. I, a. – f., anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Muss eine Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden und ist der Vorstand erneut beschlussunfähig, entscheiden die Erschienenen.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, gilt die Regelung des § 8 Abs. 6 der Satzung des Gesamtvereins. (Nachrichtlich Stand diese Satzung vom 14. April 2002 25.5.1975: „Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers und der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß Nummer 1 bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Jugendgruppe (Nr. 2) wählt nach Amtsantritt des neuen Vorsitzenden einen Jugendwart. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied außer dem Jugendwart vorzeitig aus, so beruft der Restvorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt führt.“)

§8 Aufgaben

- I. In laufenden Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung entscheidet das Vorstandsmitglied, das für den betroffenen Fachbereich zuständig ist. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet der / die Vorsitzende.
Im übrigen wird ein Vorstandsbeschluss gefasst, soweit Geschäfte nicht dem / der Vorsitzenden übertragen sind. Durch Vorstandsbeschluss können sowohl Einzelfälle als auch Gruppen gleichgelagerter Sachverhalte (Grundsatzbeschluss) geregelt werden.
- II. Dem / der Vorsitzenden obliegt die Außenvertretung des Vereins beim Gesamtverein und dessen Gremien, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er / sie organisiert die Erledigung der anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht den Fachbereichen zuzuordnen sind. In Einzelfällen darf er / sie Geschäfte aus den Fachbereichen an sich ziehen. Ihm / ihr obliegende Geschäfte, mit Ausnahme der Sitzungs- und Versammlungsleitungen, dürfen allgemein oder im Einzelfall anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.
- III. Der / die stellvertretende Vorsitzende vertritt den / die Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Dieser gilt auch ohne Kenntnis des Hinderungsgrundes als eingetreten, wenn der / die Vorsitzende angesetzten Terminen fernbleibt oder nicht erreichbar ist.
- IV. Der / die SchatzmeisterIn führt die Kassengeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie, falls erforderlich, den Jahresvoranschlag und nimmt Zahlungen auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden vor.
- V. Der / die SchriftführerIn fertigt die Niederschriften bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen, erledigt in Übereinstimmung mit dem / der Vorsitzenden den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
- VI. Der / die WanderwartIn erstellt die Wanderpläne, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderungen und erarbeitet die statistischen Angaben.
- VII. Der / die NaturschutzwartIn nimmt alle Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes wahr und unterstützt bei Bedarf den / die HauptnaturschutzwartIn des Gesamtvereins bei Tätigkeiten im Ortsgruppegebiet und dessen Umgebung.
- VIII. Die Beiräte sollen den Vorstand mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung unterstützen und etwa vorhandene Kontakte zu vereinsfremden Personen und Institutionen dem Verein nutzbar machen.

§9 Abstimmungen und Wahlen

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für minderjährige Mitglieder übt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung für die Jugendgruppe ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus. Im übrigen ist eine Vertretung im Stimmrecht nicht zulässig.
- II. Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- III. Wahlen erfolgen offen, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Stellen sich mehrere Vorstandsmitglieder zu einer Wiederwahl und werden keine Gegenkandidaten benannt, kann im Block gewählt werden. Bewerben sich mehrere um ein Vorstandsamt, so ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los, das ein anwesender Ehrenvorsitzender, ein Ehrenmitglied oder sonst das lebensälteste anwesende Mitglied zieht.

**§ 10
Satzungsänderungen**

- I. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. § 9 Abs. II gilt entsprechend.
- II. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

**§ 11
Auflösung des Vereins**

- I. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufen ist, § 6 Abs. II S.1 gilt entsprechend.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Gesamtverein. Besteht dieser zur Zeit der Auflösung nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Jugend Herbergswerk.
Die Anfallberechtigten dürfen das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden, und zwar der Gesamtverein für seine satzungsgemäßen Aufgaben, das DJH für solche Zwecke, die den satzungsgemäßen Zielen des aufgelösten Vereins nahe kommen.

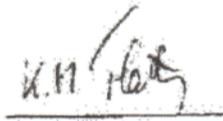
**§ 12
Rechtsstreitigkeiten**

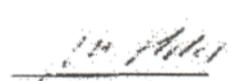
Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die ihren Ursprung in der Mitgliedschaft haben, entscheidet das Schiedsgericht des Gesamtvereins im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

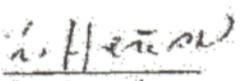
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. April 2005 errichtet.

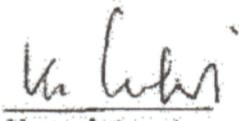

Vorsitzender

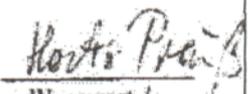

stellvertr. Vorsitzender


Schatzmeister


Schriftführerin


Wanderwartin


Naturschutzwart


Wegewartin

Änderung 1.: In der Mitgliederversammlung am 26.06.2010 wurde der §3 um Abs. II erweitert